

COMMISSIE VOOR HET BANK-, FINANCIE-  
EN ASSURANTIEWEZEN

[2006/03172]

**Registratie als hypotheekonderneming  
overeenkomstig artikel 43bis van de wet van 4 augustus 1992  
op het hypothecair krediet**

Bij beslissing van het Directiecomité van de Commissie voor het Bank-, Financie- en Assurantiewezen van 28 februari 2006 wordt geregistreerd als hypotheekonderneming de naamloze vennootschap « Union de Crédit pour le Bâtiment », waarvan de maatschappelijke zetel gevestigd is avenue Kléber 5, te 75798 Parijs.

Deze onderneming mag hypothecaire kredietovereenkomsten sluiten in België via vestiging van een bijkantoor te 1000 Brussel, Adolphe Maxlaan 13-17.

COMMISSION BANCAIRE, FINANCIERE  
ET DES ASSURANCES

[2006/03172]

**Enregistrement comme entreprise hypothécaire  
conformément à l'article 43bis de la loi du 4 août 1992  
relative au crédit hypothécaire**

Par décision du Comité de Direction de la Commission bancaire, financière et des assurances du 28 février 2006, il est procédé à l'enregistrement comme entreprise hypothécaire de la société anonyme « Union de Crédit pour le Bâtiment », dont le siège social est situé avenue Kléber 5, à 75798 Paris.

Cet établissement peut octroyer des crédits hypothécaires par voie d'installation de succursale à 1000 Bruxelles, boulevard Adolphe Max 13-17.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2006/00090]

**4 AUGUSTUS 2005. — Ministeriële omzendbrief aangaande het  
bijzonder rampenplan voor hulpverlening betreffende het inge-  
perkt gebruik van genetisch gemodificeerde micro-organismen. —  
Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 4 augustus 2005 aangaande het bijzonder rampenplan voor hulpverlening betreffende het ingeperkt gebruik van genetisch gemodificeerde micro-organismen (*Belgisch Staatsblad* van 21 december 2005), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissements-commissariaat in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2006/00090]

**4 AOUT 2005. — Circulaire relative aux plans particuliers d'urgence  
et d'intervention concernant les micro-organismes génétiquement  
modifiés. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 4 août 2005 relative aux plans particuliers d'urgence et d'intervention concernant les micro-organismes génétiquement modifiés (*Moniteur belge* du 21 décembre 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2006/00090]

**4. AUGUST 2005 — Ministerielles Rundschreiben  
über die besonderen Noteinsatzpläne betreffend die genetisch veränderten Mikroorganismen  
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 4. August 2005 über die besonderen Noteinsatzpläne betreffend die genetisch veränderten Mikroorganismen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy

**4. AUGUST 2005 — Ministerielles Rundschreiben  
über die besonderen Noteinsatzpläne betreffend die genetisch veränderten Mikroorganismen**

An die Frau Provinzgouverneurin  
An die Herren Provinzgouverneure  
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt  
Sehr geehrte Frau Gouverneurin,  
Sehr geehrter Herr Gouverneur,

In der Sitzung vom 19. Dezember 2003 hat der Ministerrat beschlossen, die Provinzial- und Gemeindebehörden aufzufordern, besondere Noteinsatzpläne zu verfassen betreffend die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, die in der Richtlinie 90/ 219/EWG, abgeändert durch die Richtlinie 98/81/EG vom 26. Oktober 1998 (Anhang 1 und 2), erwähnt sind.

I. Definitionen

Zuerst scheint es mir sinnvoll, einige Grundbegriffe zu präzisieren, wie sie in der oben erwähnten Richtlinie festgelegt worden sind.

1. Genetisch veränderte Mikroorganismen

Der Ausdruck «genetisch veränderter Mikroorganismus», nachstehend GVM genannt, bezeichnet jede zelluläre oder nichtzelluläre mikrobiologische Einheit, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von genetischem Material fähig ist; hierzu zählen Viren, Viroide sowie tierische und pflanzliche Zellkulturen, deren genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht vorkommt. (1)

## 2. Anwendung in geschlossenen Systemen

Es handelt sich um eine Tätigkeit, bei der Mikroorganismen genetisch verändert werden oder GVM vermehrt, gelagert, transportiert, zerstört, beseitigt oder in anderer Weise verwendet werden und bei der spezifische Einschließungsmaßnahmen angewendet werden, um ihren Kontakt mit der Bevölkerung und der Umwelt zu begrenzen und ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung und die Umwelt zu erreichen. (2)

## 3. Unfall

Darunter versteht man jedes Vorkommnis, das eine bedeutende und unbeabsichtigte Freisetzung von GVM während ihrer Anwendung in geschlossenen Systemen mit sich bringt, die zu einer unmittelbaren oder späteren Gefahr für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt führen kann. (3)

## 4. Anwender

Es handelt sich um jede natürliche oder juristische Person, die für die Anwendung von GVM in geschlossenen Systemen verantwortlich ist. (4)

## II. Information der Provinzial- und Gemeindebehörden

Die Gemeindebehörden werden von der Anwesenheit eines Anwenders auf ihrem Gebiet durch die Anmeldung, die er in Anwendung der Richtlinie vorzulegen hat, informiert. Diese Anmeldung enthält mindestens die Informationen, die im Anhang V der Richtlinie Teil A, B beziehungsweise C je nach Klasse der Anwendung in geschlossenen Systemen aufgeführt sind und insbesondere alle Elemente, die gegebenenfalls zur Ausarbeitung eines besonderen Noteinsatzplans erforderlich sind.

Der Anwender sendet den Provinzialbehörden eine Kopie der Anmeldung zu.

Er informiert unverzüglich die Provinzial- und Gemeindebehörden über jede bedeutsame Änderung der in der Anmeldung enthaltenen Informationen.

Eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Instituts für Volksgesundheit muss sowohl der Anmeldung als den Änderungen deren Inhalts beigefügt werden.

## III. Besondere Noteinsatzpläne

### 1. Für welche Betriebe müssen besondere Noteinsatzpläne erstellt werden?

Die Richtlinie teilt die Betriebe, in denen Anwendungen in geschlossenen Systemen durchgeführt werden, in 4 Klassen ein: Klasse 1, Klasse 2, Klasse 3 und Klasse 4, wobei Letztere die Klasse ist, bei der ein Versagen der Einschließungsmaßnahmen zur höchsten Gefahr für den Menschen und die Umwelt führen kann.

Besondere Noteinsatzpläne müssen erstellt werden:

A. für die Betriebe, in denen Anwendungen in geschlossenen Systemen der Klassen 3 und 4 durchgeführt werden,

B. für die Betriebe, in denen Anwendungen in geschlossenen Systemen der Klasse 2 durchgeführt werden, außer wenn auf Grund eines Bewertungsberichtes des Wissenschaftlichen Institutes für Volksgesundheit das Risiko so eingeschätzt wird, dass es die Ausarbeitung eines besonderen Noteinsatzplans nicht rechtfertigt,

C. für die Betriebe, in denen Anwendungen in geschlossenen Systemen der Klasse 1 durchgeführt werden, sofern die Generaldirektion der Zivilen Sicherheit auf Grund eines Bewertungsberichtes des Wissenschaftlichen Institutes für Volksgesundheit einen entsprechenden Antrag stellt.

### 2. Interner Notfallplan

Jeder Anwender, der in Anwendung der unter römisch III Nr. 1 aufgezählten Prinzipien verpflichtet ist, einen Notfallplan zu erstellen, muss dem Bürgermeister einen internen Notfallplan übermitteln.

Dieser Plan beschreibt auf jeden Fall die Verfahren zur Identifizierung der Unfälle, die Maßnahmen, die innerhalb des Betriebes zu ergreifen sind, um den Menschen und die Umwelt vor den Auswirkungen eines Unfalles zu beschützen, und die Verfahren zur Benachrichtigung der betreffenden Behörden.

Dem internen Notfallplan muss eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Instituts für Volksgesundheit beigefügt werden.

### 3. Besonderer Noteinsatzplan

Der besondere kommunale Noteinsatzplan wird vom Bürgermeister je nach den in der unter römisch II erwähnten Anmeldung angegebenen Elementen erstellt.

Er muss u.a. Folgendes umfassen:

A. die geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung und Beherrschung der Unfälle, so dass deren Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden und die am Menschen und an der Umwelt verursachten Schäden in Schranken gehalten werden,

B. die Vorgänge zur Information der Bevölkerung und der betroffenen Dienste und Behörden,

C. die bei Unfall anzuwendenden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt.

Die besonderen kommunalen Noteinsatzpläne müssen dem Wissenschaftlichen Institut für Volksgesundheit zur Begutachtung und dem Gouverneur zur Billigung unterbreitet werden.

Die Anwendung von GVM in geschlossenen Systemen, für die kein besonderer Noteinsatzplan erstellt ist, muss im allgemeinen Noteinsatzplan erwähnt werden.

4. Besonderer provinzieller Noteinsatzplan

Der besondere provinzielle Noteinsatzplan wird vom Gouverneur je nach den in der unter römisch II erwähnten Anmeldung angegebenen Elementen erstellt.

Er muss u.a. Folgendes umfassen:

A. die geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung und Beherrschung der Unfälle, so dass deren Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden und die am Menschen und an der Umwelt verursachten Schäden in Schranken gehalten werden,

B. die Vorgänge zur Information der Bevölkerung und der betroffenen Dienste und Behörden,

C. die bei Unfall anzuwendenden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt.

Die besonderen provinziellen Noteinsatzpläne müssen dem Wissenschaftlichen Institut für Volksgesundheit zur Begutachtung und dem Gouverneur zur Billigung unterbreitet werden.

IV. Technische und wissenschaftliche Hilfeleistung

Es wird ein Abkommen zwischen dem Minister des Innern und dem Wissenschaftlichen Institut für Volksgesundheit - Dienst biologische Sicherheit und Biotechnologie - abgeschlossen.

Das Abkommen regelt die jeweiligen Verpflichtungen der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit und des Wissenschaftlichen Instituts für Volksgesundheit bei der Organisation eines Hilfeleistungssystems im Rahmen der Richtlinie 98/81/EG über die Anwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen.

Dieses System sieht Folgendes vor:

1. eine Hilfeleistung seitens des Wissenschaftlichen Instituts für Volksgesundheit bei der Durchführung der besonderen Noteinsatzpläne auf kommunaler, provinzieller und föderaler Ebene, und zwar:

— auf Ersuchen der Föderal-, Provinzial- und Gemeindebehörden Stellungnahmen zu der Ausarbeitung und der Überarbeitung der Noteinsatzpläne abgeben,

— Formulare, die zur Bewertung der besonderen Noteinsatzpläne bestimmt sind, ausarbeiten,

— eine Stellungnahme über die Wirksamkeit der besonderen Noteinsatzpläne abgeben.

2. bei Unfall:

— den Feuerwehrdiensten und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes wissenschaftliche und technische Fachkompetenz bieten, insbesondere für die biologischen Probenahmen vor Ort, einschließlich der Versorgung mit Probenahmematerial und der Weiterleitung der Probenahmen an die Analyselabors,

— den Einsatzleiter bei der Aktivierung eines besonderen biologischen Noteinsatzplans beraten.

3. im Allgemeinen:

— den Behörden Stellungnahmen und Empfehlungen erteilen zu allen Fragen in Sachen biologische Sicherheit im Zusammenhang mit genetisch veränderten beziehungsweise pathogenen Mikroorganismen.

Das Wissenschaftliche Institut für Volksgesundheit organisiert einen Telefonbereitschaftsdienst, damit seine Dienste rund um die Uhr zu erreichen sind.

Das Ersuchen um Hilfeleistung kann von der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit, von einem Provinzgouverneur, von einem Bürgermeister oder von einem Feuerwehrdienst stammen:

— in dringenden Fällen durch einen telefonischen Anruf an den Bereitschaftsdienst während der Dienstzeit unter der Nummer 02/642 51 11 und außerhalb der Dienstzeit an das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung unter der Nummer 02/506 47 11, wo die Handynummer des Bereitschaftsdienstlers erhältlich ist;

— schriftlich in den anderen Fällen.

Bei Unfall greift das Wissenschaftliche Institut für Volksgesundheit innerhalb einer Frist von einer Stunde nach dem Telefonanruf ein.

In allen anderen Fällen erteilt das Wissenschaftliche Institut für Volksgesundheit seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich spätestens binnen 60 Kalendertagen ab Empfang des Ersuchens.

Die Generaldirektion der Zivilen Sicherheit verpflichtet sich, die vom Wissenschaftlichen Institut für Volksgesundheit bei der Organisation des oben erwähnten Hilfeleistungssystems getätigten Kosten zu übernehmen.

Das Wissenschaftliche Institut für Volksgesundheit informiert die Generaldirektion der Zivilen Sicherheit über diese Ersuchen um Hilfeleistung. Letztere behält sich das Recht vor, die Begründtheit des Ersuchens zu prüfen und falls erforderlich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

#### V. Mitteilung

Der besondere Noteinsatzplan muss den Behörden und öffentlichen Hilfsdiensten, die von dem Unfall betroffen werden können, mitgeteilt werden, ohne dass diese einen Antrag stellen müssen; ferner muss er jeglichem anderen interessierten Antragsteller mitgeteilt werden.

Bei Unfall ist der Betreiber verpflichtet, das 100-Zentrum und das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung unverzüglich zu informieren.

Er teilt dem 100-Zentrum Folgendes mit:

1. die Umstände des Unfalls,
2. die Identität des GVM oder der Organismen sowie die freigesetzten Mengen,
3. die erforderlichen Elemente zur Bewertung der Auswirkungen des Unfalles auf die Gesundheit der gesamten Bevölkerung und auf die Umwelt,
4. die bereits getroffenen Maßnahmen.

Das 100-Zentrum benachrichtigt die Noteinsatzdienste, die an dem besonderen Noteinsatzplan beteiligt sind.

Ich bedanke mich im Voraus für das Weiterleiten dieses Rundschreibens an die Bürgermeister Ihrer Provinz.

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

#### Fußnoten

- (1) Artikel 2 Buchstabe *a* und *b* der Richtlinie.
- (2) Artikel 2 Buchstabe *c* der Richtlinie.
- (3) Artikel 2 Buchstabe *d* der Richtlinie.
- (4) Artikel 2 Buchstabe *e* der Richtlinie.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2006/00087]

**21 SEPTEMBER 2005.** — Omzendbrief met betrekking tot de nieuwe gemeenschappelijke vermeldingen die kunnen worden gebruikt in het geval van de afgifte van een Benelux-visum A, B, C of D + C en de nieuwe nationale vermeldingen die voor België moeten worden gebruikt in het geval van de afgifte van een visum D of een machtiging tot voorlopig verblijf. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 21 september 2005 met betrekking tot de nieuwe gemeenschappelijke vermeldingen die kunnen worden gebruikt in het geval van de afgifte van een Benelux-visum A, B, C of D + C en de nieuwe nationale vermeldingen die voor België moeten worden gebruikt in het geval van de afgifte van een visum D of een machtiging tot voorlopig verblijf (*Belgisch Staatsblad* van 11 oktober 2005), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2006/00087]

**21 SEPTEMBRE 2005.** — Circulaire relative aux nouvelles mentions communes pouvant être utilisées en cas de délivrance d'un visa Benelux A, B, C ou D + C ainsi qu'aux nouvelles mentions nationales devant être utilisées pour la Belgique en cas de délivrance d'un visa D ou d'une autorisation de séjour provisoire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 21 septembre 2005 relative aux nouvelles mentions communes pouvant être utilisées en cas de délivrance d'un visa Benelux A, B, C ou D + C ainsi qu'aux nouvelles mentions nationales devant être utilisées pour la Belgique en cas de délivrance d'un visa D ou d'une autorisation de séjour provisoire (*Moniteur belge* du 11 octobre 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2006/00087]

**21. SEPTEMBER 2005** — Rundschreiben über die neuen gemeinsamen Angaben, die bei Ausstellung von Benelux-Visa A, B, C beziehungsweise D + C verwendet werden können, und über die neuen einzelstaatlichen Angaben, die für Belgien bei Ausstellung von Visa D oder vorläufigen Aufenthaltserlaubnissen verwendet werden müssen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 21. September 2005 über die neuen gemeinsamen Angaben, die bei Ausstellung von Benelux-Visa A, B, C beziehungsweise D + C verwendet werden können, und über die neuen einzelstaatlichen Angaben, die für Belgien bei Ausstellung von Visa D oder vorläufigen Aufenthaltserlaubnissen verwendet werden müssen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**21. SEPTEMBER 2005** — Rundschreiben über die neuen gemeinsamen Angaben, die bei Ausstellung von Benelux-Visa A, B, C beziehungsweise D + C verwendet werden können, und über die neuen einzelstaatlichen Angaben, die für Belgien bei Ausstellung von Visa D oder vorläufigen Aufenthaltserlaubnissen verwendet werden müssen

##### I. Einleitung

Die Benelux-Staaten haben beschlossen, die Angaben auf den Visummarken zu vereinfachen (1).